

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Gemeinde Emmering
(Plakatierungsverordnung)
vom 08. Juli 2013**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Emmering folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagstafeln angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagstafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind,
 - a) der jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) der jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) der jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakattafeln in der Gemeinde Emmering (Plakatierungsverordnung) in der Fassung vom 21. Juli 2011, in Kraft gesetzt zum 01. August 2011, tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.

§ 6 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre ab In-Kraft-Treten

Emmering, 8. Juli 2013

Dr. Michael Schanderl
1. Bürgermeister



Anlage: Übersicht der Plakattafeln

Standort der Plakattafeln in der Gemeinde Emmering

	Straße	Standort – Höhe – Hs.-Nr.
1	Heuweg/Schongerweg	Kreuzungsbereich
2	Dr.-Rank-Str.	Gegenüber Hs.-Nr. 6
3	Roggensteiner Str/Weidenstraße	Kreuzungsbereich
4	Schwabenbergstraße	kleiner Wertstoffhof
5	Kirchplatz	Friedhofsmauer
6	Emmeringer Straße	beim Krebsenbach
7	Bachwörth	Gaststätte „Alter Wirt“
8	Amperstraße	Zufahrt Rathaus
9	Estinger Straße	Parkplatz in Richtung Bürgerhaus
10	Amperstraße	vor dem Biergarten Emmeringer
11	Hauptstraße	Zugang Emmeringer Hölzl
12	Hartstraße/Mitterfeldweg	Kreuzungsbereich
13	Max-Lohlein-Straße	kleiner Wertstoffhof
14	Blaichstraße/Wulfingstraße	Einfahrt zur Tiefgarage Mitterfeld-West
15	Lantfridstraße	Bushaltestelle Lantfridstraße-Ost
16	Dachauer Straße	großer Wertstoffhof
17	Kapellenweg/Ecke Geb. Watt Str.	Neubaugebiet
18	Roggensteiner Straße	kleiner Wertstoffhof